

Hinweise zum Übertritt an die allgemein bildenden Gymnasien, die Gesamtschulen, die Gemeinschaftsschulen und die beruflichen Gymnasien

Die Thüringer Schulordnung für die Grundschule, die Regelschule, die Gemeinschaftsschule, das Gymnasium, die Gesamtschule und die Förderschule (Thüringer Schulordnung - ThürSchulO -) regelt den Übertritt an die allgemein bildenden Gymnasien, die Gemeinschaftsschulen und die Gesamtschulen. Die Thüringer Schulordnung für das berufliche Gymnasium (ThürSOBG) regelt den Übertritt an die beruflichen Gymnasien.

Übertritt an ein allgemein bildendes Gymnasium

Ein Übertritt an ein allgemeinbildendes Gymnasium ist unter bestimmten Voraussetzungen möglich für

- Kinder der Grundschule nach der Klassenstufe 4
- Kinder der Regelschule nach den Klassenstufen 5, 6 und 10,
- Kinder der Gemeinschaftsschule nach den Klassenstufen 4 bis 8 und 10,
- Kinder der integrierten Gesamtschule nach den Klassenstufen 5, 6 und 10 sowie nach den Klassenstufen 7, 8 und 9 aus wichtigem Grund.

Voraussetzung für den Übertritt an ein allgemein bildendes Gymnasium (§ 125 ThürSchulO) ist eine bestandene *Aufnahmeprüfung* (§ 131 ThürSchulO).

Einer Aufnahmeprüfung bedarf es nicht, wenn der Schüler die geforderten *Leistungsvoraussetzungen* erfüllt oder eine *Empfehlung* der Klassenkonferenz für den Bildungsweg des Gymnasiums erhält.

Leistungsvoraussetzung ist, dass im Zeugnis zum Schulhalbjahr

1. Schüler der Klassenstufe 4 der Grundschule oder der Gemeinschaftsschule in den Fächern Deutsch, Mathematik sowie Heimat- und Sachkunde jeweils mindestens die Note „gut“ erreicht haben.
2. Schüler der Klassenstufen 5 und 6 der Regelschule in den Fächern Deutsch, Mathematik und erste Fremdsprache jeweils mindestens die Note „gut“ erreicht haben.
3. Schüler der Klassenstufen 5, 6 und 7 der Gemeinschaftsschule in den Fächern Deutsch, Mathematik und erste Fremdsprache auf der abschlussbezogenen Anspruchsebene II mindestens die Note „gut“ erreicht haben.
4. Schüler der Klassenstufe 8 der Gemeinschaftsschule in den Fächern Deutsch, Mathematik und erste Fremdsprache auf der abschlussbezogenen Anspruchsebene III mindestens die Note „ausreichend“ oder auf der abschlussbezogenen Anspruchsebene II mindestens die Note „gut“ erreicht haben.
5. Schüler der Klassenstufen 5 und 6 der integrierten Gesamtschule in den Fächern Deutsch, Mathematik und erste Fremdsprache auf der abschlussbezogenen Anspruchsebene II mindestens die Note „gut“ erreicht haben.
6. Schüler der Klassenstufen 7, 8 und 9 der integrierten Gesamtschule in den Fächern mit dem Anforderungsprofil des Kurses III jeweils mindestens die Note „ausreichend“ erzielt haben.
7. Schüler der Klassenstufe 10 der Regelschule oder der integrierten Gesamtschule in den Fächern Deutsch, Mathematik, erste Fremdsprache und im Wahlpflichtfach jeweils mindestens die Note „gut“ sowie am Schuljahresende den Realschulabschluss erreicht haben.

Übertritt an eine Gemeinschaftsschule

An Gemeinschaftsschulen können Schüler der jetzigen Klassenstufen 4 bis 10 angemeldet werden.

Ab Klassenstufe 9 wird abschlussbezogen unterrichtet.

In die Klassenstufe 9 ist ein Übertritt zur Vorbereitung auf den Erwerb der allgemeinen Hochschulreife nur unter den oben genannten Voraussetzungen möglich für Kinder der Gemeinschaftsschule nach der Klassenstufe 8 (§ 147 a Abs. 8 Satz 1).

Für die Aufnahme von Schülern in die dreijährige gymnasiale Oberstufe der Gemeinschaftsschule gelten die oben genannten Voraussetzungen zum Übertritt an ein allgemeinbildendes Gymnasium (§ 147 a Abs. 8 Satz 3).

Übertritt an eine integrierte Gesamtschule

An integrierten Gesamtschulen können Schüler der jetzigen Klassenstufen 4 bis 10 angemeldet werden.

Ab Klassenstufe 9 sind Leistungsdifferenzierungen nach drei Anspruchsebenen vorzunehmen.

Für die Aufnahme in die dreijährige gymnasiale Oberstufe einer integrierten Gesamtschule (Klasse 11 bis 13) gelten die oben genannten Voraussetzungen zum Übertritt an ein allgemeinbildendes Gymnasium (§ 149 Abs. 6 Satz 2 ThürSchulO).

Übertritt an ein berufliches Gymnasium

Schüler, die einen Realschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss haben, können an ein berufliches Gymnasium übertreten (§ 6 ThürSOBG).

Voraussetzung für den Übertritt an ein berufliches Gymnasium ist eine bestandene Aufnahmeprüfung (§ 7 Abs. 1 Satz 1 ThürSOBG bzw. § 8 Abs. 1 Satz 1 ThürSOBG).

Einer Aufnahmeprüfung bedarf es nicht, wenn der Schüler die geforderten Leistungsvoraussetzungen erfüllt oder eine Empfehlung der Klassenkonferenz für den Bildungsweg des Gymnasiums erhält.

Leistungsvoraussetzung ist, dass im Zeugnis zum Schulhalbjahr

1. Schüler mit Realschulabschluss in den Fächern, Deutsch, Mathematik, erste Fremdsprache und in einem Wahlpflichtfach jeweils mindestens die Note „gut“ erreicht haben.
2. Schüler mit gleichwertigem Abschluss einen Notendurchschnitt von mindestens 2,5 erreicht haben.

Informationen zur Anmeldung und zur Aufnahmeprüfung

Achtung: Grundschüler erhalten gesonderte Informationen zur Schulanmeldung am Gymnasium über die Grundschule per Elternbrief!

Der Übertritt erfolgt jeweils zu Beginn eines Schuljahres (§ 124 ThürSchulO).

Die Erziehungsberechtigten melden die Schüler in der Anmeldewoche direkt an der von ihnen gewünschten Schule an. Ein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Schule besteht nicht. Überschreitet die Zahl der Anmeldungen die Aufnahmekapazität der Schulen trifft die Schule eine Auswahl nach § 15 a Thüringer Schulgesetz (ThürSchulG) i. V. m. § 139 a ff. ThürSchulO.

Bei der Anmeldung an einem allgemein bildenden Gymnasium, an den gymnasialen Teil einer Gemeinschaftsschule, der gymnasialen Oberstufe einer integrierten Gesamtschule oder an einem beruflichen Gymnasium sind immer das Halbjahreszeugnis des laufenden Schuljahres oder die Empfehlung im Original vorzulegen.

Das zuständige Schulamt bestimmt die Schulen, die die Aufnahmeprüfungen durchführen. Die Aufnahmeprüfung besteht aus Probeunterricht an drei aufeinander folgenden Tagen mit jeweils vier Unterrichtsstunden. Der Probeunterricht erfolgt in einzelnen Fächern oder fächerübergreifend. Ein Nachtermin der Aufnahmeprüfung ist nicht vorgesehen, bei Versäumnis der Aufnahmeprüfung kann keine Aufnahme am Gymnasium, den gymnasialen Teil einer Gemeinschaftsschule bzw. der gymnasialen Oberstufe an einer integrierten Gesamtschule erfolgen.

Sollte die Teilnahme an einer Aufnahmeprüfung erforderlich sein, werden nähere Informationen zur Aufnahmeprüfung bei Schulanmeldung erteilt.

Termine im Überblick:

Achtung: Für Grundschüler gelten andere Termine! Diese werden per Elternbrief durch die Grundschulen mitgeteilt!

- Zeugnistermin für das erste Halbjahr 2023/2024 09.02.2024
- Antrag der Eltern auf Erstellung einer Empfehlung für Schüler der Klassenstufen 5, 6 und 10 der Regelschule sowie der Klassenstufen 5 bis 7 der Gemeinschaftsschule und für Schülerinnen und Schüler, die in Klassenstufe 10 einen Realschulabschluss erwerben bis 19.02.2024
Hinweise:
Schüler der Klassenstufe 8 der Gemeinschaftsschule erhalten mit dem Halbjahreszeugnis bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 125 Abs. 4 ThürSchulO eine Empfehlung für den Bildungsgang zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife. Ein Antrag der Eltern auf Erstellung einer Empfehlung ist für diese Schüler nicht zu stellen.
Ein sonderpädagogischer Förderbedarf, der bei der Empfehlung bzw. der Aufnahmeprüfung berücksichtigt werden soll, ist bis zu diesem Zeitpunkt anzuzeigen.
- Übermittlung der Empfehlung an die Eltern bis 23.02.2024
- Anmeldezeitraum 07.03.-09.03.2024 und 11.03.-13.03.2024
- Aufnahmeprüfungen für die allgemeinbildenden Gymnasien, Gemeinschaftsschulen, beruflichen Gymnasien und Gesamtschulen für Schüler aus den Klassenstufen 5 und 6 der Regelschule und integrierten Gesamtschule sowie aus den Klassenstufen 5 bis 8 der Gemeinschaftsschule und für Schülerinnen und Schüler, die in Klassenstufe 10 einen Realschulabschluss erwerben 08.04.-10.04.2024
- Mitteilung der Ergebnisse der Aufnahmeprüfung an die Eltern durch die prüfende Schule 17.04.2024

gez. Fischer
stellv. Schulleiter
Staatliches Schulamt Ostthüringen